

Bundesministerium für Bildung,  
Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

Ihre Zahl: BMBWF-43.900/0001-V/2/2018  
Ihre Nachricht vom: 14. 02. 2018

Name/Durchwahl: Mag. Verena WERNER/805003  
Geschäftszahl (GZ): BMDW-15.130/0004-Pers/6/2018  
Bei Antwort bitte GZ anführen.

**BMBWF; Entwurf eines Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 - Wissenschaft und Forschung - WFDSAG 2018; Begutachtung; Stellungnahme des BMDW**

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort nimmt zum im Be-  
treff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Zu Art. 7 (Änderung des Forschungsorganisationsgesetzes):

Zu § 5 Abs. 1:

Die Bestimmungen des E-GovG zur „Verwendung des E-ID“ in der Fassung des BGBl. I Nr. 121/2017 sind mit 1.8.2017 in Kraft getreten, jedoch gemäß § 24 Abs. 6 E-GovG erst anwendbar, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Echtbetrieb des E-ID vorliegen. Dieser Zeitpunkt ist vom Bundesminister für Inneres im Bundesgesetzblatt kundzumachen – bislang besteht keine derartige Kundmachung und auch zum Inkrafttretenszeitpunkt des vorliegenden Vorhabens wird eine solche Kundmachung noch nicht vorliegen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Rechtslage vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 121/2017 anzuwenden (vgl. § 25 Abs. 3 E-GovG). Dies wäre daher in Abs. 1 des vorliegenden Entwurfs bei Verweisen auf von dieser Übergangsregelung betroffenen Bestimmungen des E-GovG zu berücksichtigen.

Zu § 7 Abs. 1 Z 2 lit. c, § 9 Abs. 1 Z 3 lit. c, § 10 Abs. 2 Z 4 lit. c:

Es erscheint unklar, ob mit der vorgeschlagenen Formulierung „elektronische Kennung gemäß § 6 Abs. 3 E-GovG“ die Stammzahl oder die Firmenbuchnummer, Vereinsregisternummer bzw. die im Ergänzungsregister vergebene Ordnungsnummer gemeint sein

soll. Sollte die Verwendung der Stammzahl vorgesehen sein, wird angeregt, dies ausdrücklich klarzustellen.

U. e. wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Wien, am 05.03.2018  
Für die Bundesministerin:  
Mag.iur. Georg Konetzky